

# **Satzung**

des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e.V.,

in der Satzung "*Landesgruppe*" genannt,

vom 13.02.1985, geändert am 02.10.1987, 21.02.1992, 04.02.1994, 13.11.1997 und 26.09.2008

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e.V..
2. Das Gebiet der Landesgruppe umfasst das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Die Landesgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Garten- und/oder Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie von Personen, die eine Ausbildung in den Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur/ Landschaftspflege an einer Universität oder Fachhochschule absolviert haben, aus dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, welche ausschließlich im Bereich der Planung tätig sind. Nachfolgende personenbezogene Benennungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.
2. Die Landesgruppe dient den fachlichen und berufsständischen Belangen ihrer Mitglieder.
3. Die Landesgruppe verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Landesgruppe ist die Landesorganisation des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e.V. mit Sitz in Berlin, im folgenden als BDLA-Bund bezeichnet.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

1. Interessenvertretung in Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, bei Körperschaften und Vertretungen anderer Berufe.
2. Wahrnehmung der Interessen im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung und Freiraumplanung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
3. Beteiligung an der Berufsausbildung und Weiterbildung, Förderung des Berufsnachwuchses sowie Förderung der Wissenschaft und der Fachliteratur.
4. Zusammenarbeit mit dem BDLA-Bund sowie anderen Organisationen auf Landesebene.
5. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Landesgruppe im Beirat des BDLA-Bund.
6. Abgabe von Gutachten und Expertisen im Bereich der Gerichtsbarkeit und des Schiedswesens.
7. Information der Mitglieder über wichtige und aktuelle berufsständische Angelegenheiten.

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Landesgruppe ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben oder verliehen werden als
  - a) ordentliches Mitglied
  - b) außerordentliches Mitglied
  - c) Hospitant
  - d) korrespondierendes Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft nach 2a), b) und d) ist verbunden mit der im BDLA-Bund mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
4. Die Landesgruppe gibt sich eine Aufnahmeordnung, die Näheres über die Mitgliedschaft regelt und Bestandteil der Satzung ist.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied der Landesgruppe ist berechtigt,
  - Anträge an die Organe der Landesgruppe über den Landesgruppen-Vorstand zu stellen;
  - bei Wahlen und Abstimmungen das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a) die jeweiligen Einrichtungen der Landesgruppe in Anspruch zu nehmen,
  - b) die der Landesgruppe zur Verfügung stehenden Einrichtungen anderer Verbände entsprechend den durch die Mitgliedschaften der Landesgruppe gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen,
  - c) die Mitgliederinformationen der Landesgruppe zu erhalten und zu verwenden,
  - d) an den allgemeinen Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen, soweit keine besonderen Teilnahme- und Kostenregelungen bestehen,
  - e) in Arbeitskreisen der Landesgruppe mitzuarbeiten.
 Darüber hinaus gelten die Rechte der Mitglieder des BDLA-Bund.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Ziele der Landesgruppe zu fördern und ihr Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der Landesgruppe notwendig sind;
  - b) die Berufsgrundsätze der Mitgliederordnung des BDLA-Bund anzuerkennen und einzuhalten;
  - c) Mitgliedsbeiträge zu zahlen, Näheres regelt die Beitragsordnung;
  - d) die jeweils gültige Honorarordnung als Richtlinie einzuhalten;
  - e) sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW zu halten;
  - f) bei Streitigkeiten untereinander vor Einschaltung ordentlicher Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit sich mit dem Vorstand der Landesgruppe abzustimmen, der dann zunächst mit dem Justitiar des BDLA-Bund eine Abstimmung vornehmen kann.
4. Jedes ordentliche Mitglied nach § 4.2 a) ist verpflichtet, die den landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "*BDLA*" zu führen.
5. Die Mitglieder nach § 4.2 b) sind berechtigt, die ihrem Ausbildungsstand entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "*im BDLA*" zu führen.
6. Die Mitglieder nach § 4.2 c) sind berechtigt, den Zusatz "*Hospitant im BDLA*" / "*Hospitantin im BDLA*" zu führen.
7. Die Mitglieder nach § 4.2 d) sind berechtigt, die Bezeichnung "*korrespondierendes Mitglied des BDLA*" zu führen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für die Landesgruppe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber der Landesgruppe. Sie gibt ihm keine Ansprüche an das Vermögen der Landesgruppe.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist der Landesgruppe oder dem BDLA-Bund bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Organe**

Organe der Landesgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Tagungsort und Tagungsordnung bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
2. Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 21 Tage, zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin postalisch abgesandt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge und solche außerhalb der Tagesordnung müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Ergebnisprotokoll ist nach Ankündigung den Mitgliedern und dem BDLA-Bund digital bereit zu stellen und auf Anforderung in Papierform zuzustellen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Vorstand;
  - b) die Kassenprüfer.
  
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Entlastung des Vorstandes;
  - b) den Landesgruppenbeitrag;
  - c) die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers nach Vorschlag des Vorstandes;
  - d) Vorschläge an den BDLA-Bund für Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder;
  - e) alle sonstigen wichtigen Fragen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Angestellten/Beamten als Beisitzer;
  - d) weiteren beratenden Mitgliedern.
  
2. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
  
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Landesgruppe vertreten.
  
4. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Über Berufung und Abberufung beratender Mitglieder nach 1d) entscheidet der Vorstand nach Bedarf.
  
5. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder gemäß 1a) bis c) beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende kann nur zweimal in diesem Amt wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
  
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.
  
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Landesgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  
8. Wählbar zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden sind nur ordentliche Mitglieder der Landesgruppe.
  
9. Entscheidungen des Vorstandes werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die beratenden Mitglieder nach 1d) haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Leitung der Landesgruppe im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse. Sollten diese nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, ist eine vorläufige Beschlussfassung möglich.
2. Bewilligung und Einsatz von Mitteln bis zur Gesamthöhe von 10.000 Euro pro Haushaltsjahr.
3. Einstellung und Entlassung von Büropersonal.
4. Ausübung des Rügerechts gegenüber allen Mitgliedern der Landesgruppe bei Verstoß gegen die Berufsprinzipien.
5. Die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die - ohne inhaltliche Änderung - zur Anerkennung und Eintragung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung oder ihrer Änderungen erforderlich sind.
6. Die Besetzung des Aufnahmeausschusses nach den Regelungen der Aufnahmeordnung und der Mitgliederordnung des BDLA-Bund.
7. Zusammenstellung von Kandidatenlisten für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Architektenkammern und ihre Propagierung.

## **§ 13 Arbeitskreise**

1. Der Vorstand installiert für aktuelle oder grundsätzliche Aufgabenstellungen Arbeitskreise auf Landesgruppenebene. Deren Leiter sind nach Aufforderung der Mitgliederversammlung und dem Vorstand berichtspflichtig.
2. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis auf Landesgruppenebene steht jedem Mitglied offen.
3. Der Vorstand delegiert nach Aufforderung durch den BDLA-Bund Mitglieder in dessen Arbeitskreise und Ausschüsse.

## **§ 14 Beschlüsse**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung muss auf die Änderung der Satzung durch entsprechende Tagesordnungspunkte hinweisen.

## **§ 15 Ämter und Vergütungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
2. Reisekosten und Auslagen werden gemäß den Bestimmungen der Landesgruppe erstattet, sofern sie zuvor Einzelfallweise vom Vorstand genehmigt sind.
3. Besondere Aufwandsentschädigungen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

**§ 16**  
**Auflösung und Liquidation**

1. Die Auflösung des eingetragenen Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dagehingehend begründete Anträge müssen durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unterstützt und dem Vorstand zugeleitet werden.

Der eingetragene Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Es muss offen abgestimmt und das Ergebnis protokolliert werden.

2. Bei Auflösung des eingetragenen Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BDLA-Bund.

**§ 17**  
**Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der rechtsfähige Verein beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, seine Dauer ist unbestimmt.